

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 136.

Samstag den 16. Juni 1866.

## Erkenntnisse.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Venedig hat mit den Erkenntnissen vom 23. Mai 1866, Z. 6539, 6540, 6586 und 6585, die Nummer 19 des in Mailand erscheinenden illustrierten Wochenblattes „Museo di famiglia“; die Nummer 123 der in Mailand erscheinenden „Illustrazione Universale“; die Nummern 3, 4, 5 des in Neapel erscheinenden Blattes „La Guerra“ wegen des Verbrechens nach §§. 58 c) und 59 c) St. G. B.; die Nummer 8 des in Mailand erscheinenden Wochenblattes „Cronaca Grigia“ wegen der Verbrechen nach §§. 63 und 65 a) und des Vergehens nach §. 303 St. G. B., dann mit den Erkenntnissen vom 28. Mai 1866, Z. 6876 und 6878, die Nummer 41 des in Mailand erscheinenden Blattes „La frusta“ und die Nr. 143 des in Florenz erscheinenden „Il Corriere Italiano“ wegen des Verbrechens nach §. 58 St. G. B. verboten und zugleich das gängliche Verbot der bezeichneten periodischen Druckschriften ausgesprochen.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der Druckschrift: „Studien von Johannes Scherr, III. Band. Leipzig. Druck und Verlag von Otto Wigant 1866,“ das Verbrechen der Religionsführung nach §. 122 lit. b St. G. B. begründet und verbindet damit nach §. 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung.

Wien, am 8. Juni 1866.

Der k. k. Präsident: Boschan m. p. Der k. k. Rathsekretär: Thallinger m. p.

(172—2)

## Rundmachung.

Die Besitzer oder Verwahrer von Banknoten, welche auf Conventions-Münze lauten, werden um so dringender ersucht, sich wegen deren Umwechslung mit Beschleunigung an die Direction der Nationalbank in Wien zu wenden, als die Bank, mit Rücksicht auf die bereits erfolgten gesetzlichen Bekanntmachungen, vom 1. Jänner 1867 angefangen nicht mehr verpflichtet ist, die auf Conventions-Münze lautenden Banknoten einzulösen oder umzuwechslern.

Wien, am 4. Juni 1866.

Wipik, Miller, Bank-Gouverneur. Bank-Director.

(178—3)

Nr. 1347.

## Rundmachung.

Bei der am 1. Juni d. J. stattgehabten 442ten Verlosung der alten Staatsschuld wurde die Seriennummer 50 gezogen.

Diese Serie enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5 Percent, u. z. Nr. 39546 bis einschließlich Nr. 40776, im Gesamtcapitalbetrage von 999828 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerb. Patentes vom Jahre 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und nach dem mit der Rundmachung des Finanzministeriums vom 26. October 1858, Nr. 5286 (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5perc. auf österr. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Laibach, am 10. Juni 1866.

k. k. Landes-Präsidium für Krain.

(181)

Nr. 118.

## Aufforderung.

Die zur Ortsgemeinde Büchel zuständigen Schwestern Christina und Anna Furtun, welche sich schon seit mehreren Jahren unbefugt im Königreiche Baiern aufhalten, werden hiemit aufgefordert

binnen sechs Monaten

so gewiß hieramts zu erscheinen und sich wegen der ihnen zur Last fallenden unbefugten Abwesenheit zu verantworten, widrigens sie nach dem kaiserlichen Patente vom 24. März 1832 bestraft werden würden.

k. k. Bezirksamt Gottschoe, am 12. Juni 1866.

(173—2)

## Kundmachung.

Nr. 428.

Zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 1. Juni l. J., Z. 14.726, wurde der bestehende Verschleißtarif der echten Havana-Cigarren außer Wirksamkeit gesetzt und der nachfolgende Tarif festgestellt, welcher hierlands mit 12. Juni 1866 in Wirksamkeit tritt. Der beigefügte Specialtarif für den Ausverkauf der gepreßten echten Havana-Cigarren betrifft eine neue Sorte, deren Verschleiß nur so lange zu dauern hat, als der eben vorhandene Vorrath währt. Der Verschleiß dieser neuen Sorte wird in Krain im Laufe des Monats Juli 1866 beginnen.

### Verschleiß-Tarif

der echten und imitirten Havana-Cigarren.

Tarif-Post	Benennung der Gattungen	Preise in österreichischer Währung						
		für 100 Stücke		für 1 Paquet zu 25 Stückchen		für 1 Stückchen zu 4 Stückchen		
		in Kistchen zu Stückchen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
<b>A. Echte Havana-Cigarren.</b>								
(In der Stadt Havana selbst erzeugt.)								
<b>I. Kategorie.</b>								
(Aus den berühmtesten Fabriken Havana's.)								
1	Regalia Imperiale . . . . .	50, 100	42	—	42	50	1	77
2	„ Media . . . . .	100	21	—	21	50	—	89
3	Millar Londres . . . . .	100, 500	16	50	17	—	—	70
<b>II. Kategorie.</b>								
(Aus andern berühmten Fabriken Havana's.)								
		für 100 Stücke		für ein Paquet zu 25 Stückchen		für 1 Stück		
		in Kistchen zu Stückchen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	Regalia Grande . . . . .	100	23	—	5	75	—	24
5	„ Britanica . . . . .	100	19	—	4	75	—	20
6	„ Londres . . . . .	100	17	20	4	30	—	18
7	„ Media . . . . .	100, 250, 500	14	70	3	67 1/2	—	15 1/2
8	Panelelas . . . . .	100	10	50	2	62 1/2	—	11
9	Damas & Galanes . . . . .	100	8	50	2	12 1/2	—	9
10	Londres . . . . .	100, 250, 500	11	50	2	87 1/2	—	12
11	Millar Communes . . . . .	100, 250, 500	9	50	2	37 1/2	—	10
<b>B. Imitirte Havana-Cigarren.</b>								
(Aus feinsten Havana-Blättern von k. k. Regiefabriken erzeugt.)								
		für 100 Stücke		für 1 Paquet zu 25 Stückchen		für 1 Stückchen zu 4 Stückchen		
		in Kistchen zu Stückchen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a.	Regalia (Imitation) . . . . .	50, 100	20	—	20	50	—	85
b.	„ Media (Imitation) . . . . .	50, 100	16	—	16	50	—	69

Anmerkung. Die Cigarren der Tarifposten A. 1, 2 und 3, dann B. a. und b. dürfen nur in ganzen Kistchen oder in Paqueten zu 4 Stückchen mit unverletztem amtlichen Verschlusse verkauft werden; der stückweise Verkauf oder der Verkauf von Kistchen oder Paqueten mit verletztem amtlichen Verschlusse ist daher verboten.

### Special-Tarif

für den Ausverkauf der gepreßten echten Havana-Cigarren.

Tarif-Post	Benennung der Gattungen	Preise in österreichischer Währung						
		für 100 Stück		für 1 Paquet zu 25 Stückchen		für 1 Stück		
		in Kistchen zu Stückchen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
<b>II. Kategorie.</b>								
(Aus den berühmten Fabriken Havana's.)								
1	Regalia Media . . . . .	100, 250, 500	13	25	3	31	—	14
2	Londres . . . . .	100, 250, 500	10	50	2	62 1/2	—	11
3	Milares Communes . . . . .	100, 250, 500	8	50	2	12 1/2	—	9

Laibach, am 10. Juni 1866.

Von der k. k. Finanz-Direction.

(174—2)

Nr. 26957.

## Concurs-Rundmachung.

An dem Communal-Realgymnasium in Drohobycz ist eine Lehrerstelle mit der Gehaltsstufe von Siebenhundert dreißigfünf Gulden ö. W. nebst dem Anspruche auf Decennalzulage und Ruhegehalt zu besetzen.

Für diese Lehrerstelle wird die Befähigung zum Unterrichte im Freihandzeichnen und Schönschreiben gefordert, worüber die Nachweisung im Sinne der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. April 1853 (R. G. Bl. von 1853 Nr. 37, Seite 347) zu liefern ist.

An dem Communal-Realgymnasium in Drohobycz ist auch eine Nebenlehrerstelle für französische Sprache mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. ö. W. zu besetzen, zu deren Erlangung die Nachweisung der im Sinne der obgedachten hohen Ministerial-Verordnung bei der zuständigen Prüfungs-Commission erworbenen Lehrbefähigung erforderlich ist.

Sollte ein Bewerber um diese Nebenlehrerstelle die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes auch in anderen obligaten Lehrfächern nachweisen, so wird er als wirklicher Gymnasiallehrer mit dem systemisirten Gehalte von 735 fl. ö. W. nebst dem Anspruche auf Decennalzulage und Ruhegehalt angestellt werden.

Die Competenten um diese Lehrerstellen haben ihre mit dem Taufscheine, den Studien- und Lehrbefähigungszeugnissen, mit dem Zeugnisse über die Kenntniß der deutschen und polnischen oder ruthenischen Sprache, für erstere Stelle auch mit den eigenen Leistungen im Zeichnungsfache und in der Calligraphie belegten Gesuche, falls sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar bei der k. k. galizischen Statthalterei längstens

bis 12. Juli 1866

einzubringen.

Lemberg, am 30. Mai 1866.

Von der k. k. Statthalterei.